



## Sauenhaltung in Kleinstbeständen

### Tierschutzrechtliche Anforderungen

**Definition:** Unter Kleinstbeständen versteht man Bestände mit weniger als zehn Sauen, welche die Tiere zu Erwerbszwecken halten.

## 1 Haltung von Sauen im Wartestall

Kleinstbestände sind von der Pflicht zur Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen ausgenommen. Werden die Tiere in Kleinstbeständen freiwillig in Gruppen (ab 2 Tiere) gehalten, sind die rechtlichen Vorgaben für die Gruppenhaltung im Wartestall anzuwenden. Alternativ dürfen Jungsauen und Sauen in Kleinstbeständen auch in Einzelbuchten gehalten werden, in denen sich die Tiere **jederzeit ungehindert umdrehen** können.

## 2 Haltung von Sauen direkt nach dem Absetzen (Deckzentrum)

Mit dem Absetzen der Ferkel werden die Sauen für die Besamung meist aus der Abferkelbucht in eine neue Haltung, das sogenannte Deckzentrum umgestellt. Neue rechtliche Vorgaben fördern den Tierschutz für Sauen nun explizit in dem Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung.

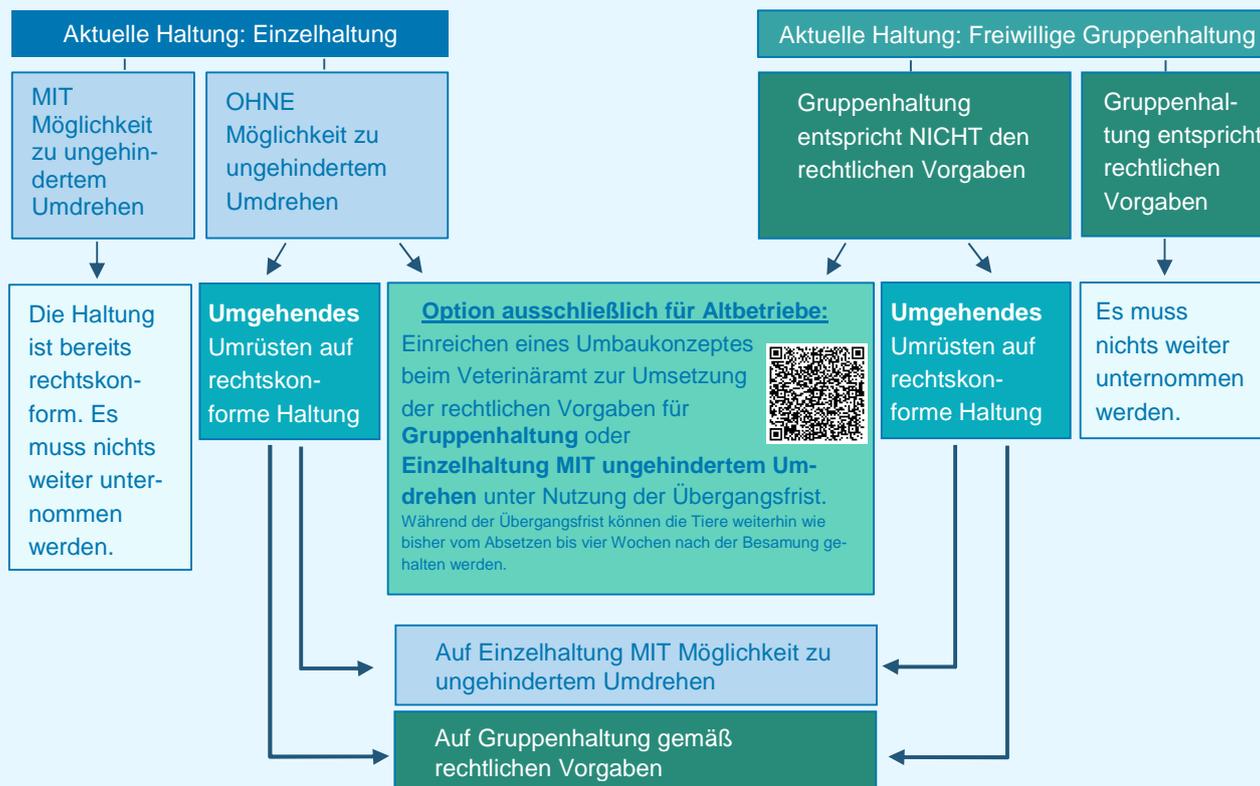
Betriebe, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genutzt oder genehmigt waren (Altbetriebe), können eine Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben in Anspruch nehmen (siehe Zeitstrahl). Neu- und Umbauten müssen die rechtlichen Vorgaben direkt, also ohne Übergangszeit umsetzen.



## 2.1 Zeitstrahl Übergangsfristen für Betriebe, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genutzt oder genehmigt waren (Altbetriebe)



## 2.2 Möglichkeiten zur Haltung von Sauen in Kleinstbeständen vom Absetzen bis zur Besamung



### Rechtliche Vorgaben für Gruppenhaltung im Deckzentrum vom Absetzen bis zur Besamung:

- Gruppenhaltung und nur noch kurzzeitige Fixierung z. B. zur Besamung
- Rückzugsmöglichkeiten z. B. stehende oder hängende Sichtblenden, Auslauf etc.
- Mind. 5 m<sup>2</sup> uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche inklusive 1,3 m<sup>2</sup> Liegefläche je Tier
  - Liegefläche = trockene Fläche mit max. 15 % Perforation
  - Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche = tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche



### 3 Haltung von Sauen rund ums Abferkeln (Abferkelstall)

Neue rechtliche Vorgaben fördern den Tierschutz für Sauen im Zeitraum um die Abferkelung. Jeder Betrieb, **unabhängig von der Anzahl der Sauen**, muss die Mindestvorgaben erfüllen. Betriebe, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genutzt oder genehmigt waren (Altbetriebe), können eine Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben in Anspruch nehmen (siehe Zeitstrahl). Neu- und Umbauten müssen die rechtlichen Vorgaben direkt, also ohne Übergangszeit umsetzen.

#### 3.1 Zeitstrahl Übergangsfristen für Betriebe die vor dem 9. Februar 2021 bereits genutzt oder genehmigt wurden (Altbetriebe)



#### 3.2 Neue rechtliche Mindestvorgaben an die Abferkelbucht

- Mindestens 6,5 m<sup>2</sup> Bodenfläche/ Abferkelbucht
- Fixation über maximal 5 Tage, in der übrigen Zeit ungehindertes Umdrehen der Sau möglich
- Falls ein Kastenstand vorhanden ist:
  - Mindestlänge von 220 cm mit genug Platz zum Abferkeln & für Geburtshilfe
  - Ungehindertes Liegen, Aufstehen und eine natürliche Körperhaltung möglich
  - Liegebereich mit max. 7 % Perforation (ausgenommen erste 20 cm hinter Trog und letztes 1/3)
- Schutzvorrichtungen gegen Erdrückungsverluste
- Gleichzeitiges Ruhen aller Ferkel im Ferkelnest möglich

### 4 Noch Fragen?

Dann wenden Sie sich an ihr zuständiges Veterinäramt bzw. an die Projektstelle „Zukunftsorientierte Sauenhaltung“ am LGL (per E-Mail an **Projekt-Sauenhaltung@lgl.bayern.de**, telefonisch unter Tel: 09131 6808-5659) oder ab April 2024 an unsere neue Homepage: **www.zukunftsorientierte-sauenhaltung.bayern.de**



## 5 Impressum

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0  
Telefax: 09131 6808-2102  
E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)  
Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Stand: März 2024

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.